



*Kunstverein
Schollbrockhaus e.V.*

Satzung

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kunstverein "Schollbrockhaus e.V."
2. Der Verein hat den Sitz in Herne. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Herne eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§3 Zweck und Aufgaben

Zweck der Körperschaft ist Vermittlung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Ein Zentrum zu schaffen, in dem Bürger und Künstler Möglichkeiten der Begegnung und des Gedankenaustausches erhalten.
2. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Mitarbeiter das Verständnis für die Kunst und Kunstrichtungen zu wecken.
3. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um kreatives Schaffen zu ermöglichen.
4. Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgaben:
 - Darstellung der bildenden Kunst
 - Heranführung der Bürger an die Kunst
 - Erhaltung des Schollbrockhauses aus Gründen des Denkmalschutzes.

§4 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein e.V. Lukas-Hospitz Herne, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§8 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder müssen volljährig sein.

Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenverwalter. Diese vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenverwalter
- Protokollführer/in
- Referent der Hausverwaltung
- Galerist/in
- Pressereferent/in für die Öffentlichkeitsarbeit
- Beisitzer/in

§11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder sie beantragen mit Angabe der Gründe.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
Dann ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Versammlung beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vorm Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Simmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt über die in der Satzung an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus
 - a) Wahl des Vorstandes für jeweils 2 Jahre, bei vorzeitiger Beendigung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes und Wirtschaftsplanes.
 - c) Beschlußfassung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Initiativen, u. a. über Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Beratung und Beschlußfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, wobei 2/3 - Mehrheit erforderlich ist.
 - g) Satzungsänderung mit 2/3 - Mehrheit der Anwesenden.
8. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am

Herne, den 15.12.2016






